

(12)

Recherchenbericht

(Österreichische Patentanmeldung)

(21) Anmeldenummer: A 50729/2013

(22) Anmeldetag: 05.11.2013

(88) Recherchenbericht

veröffentlicht am: 15.07.2014

(51) Int. Cl.: **G08G 1/16** (2006.01)

B60R 21/01 (2006.01)

(56) Entgegenhaltungen:
DE 102011088805 A1
US 2013158741 A1

(71) Patentanmelder:
AVL LIST GMBH
8020 GRAZ (AT)

(72) Erfinder:
Priller Peter Dipl.Ing.
8111 Judendorf-Straßengel (AT)

(74) Vertreter:
PATENTANWÄLTE PINTER & WEISS OG
WIEN

(54) **Virtuelle Testoptimierung für Fahrerassistenzsysteme**

(57) Verfahren zur Validierung eines Fahrerassistenzsystems (3) eines Fahrzeuges, wobei für ein vorgegebenes Testszenario (4) durch Testparameter (P) definierte Tests (T) durchlaufen werden, während eines ersten Tests (T(n)) zumindest ein Testparameter (P) bestimmt wird und zur Erstellung eines zweiten Tests (T(n+1)) der erste Test (T(n)) abgeändert wird, um den Testparameter (P) innerhalb eines ihm zugeordneten kritischen Bereichs (7) zu verschieben.

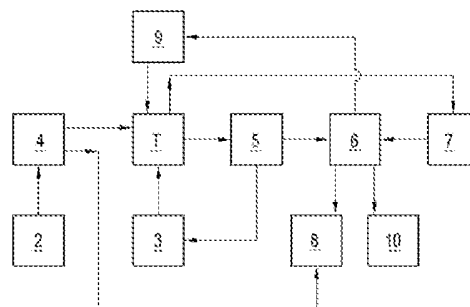


Fig. 3

Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß IPC: G08G 1/16 (2006.01); B60R 21/01 (2006.01)
Klassifikation des Anmeldegegenstands gemäß CPC: G08G 1/16 (2013.01); B60R 21/01 (2013.01)
Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): G08G, B60R
Konsultierte Online-Datenbank: WPI, EPODOC, XPESP, XPI3E, XPIEE

Dieser Recherchenbericht wurde zu den am **05.11.2013** eingereichten Ansprüchen **1-7** erstellt.

Kategorie ^{*)}	Bezeichnung der Veröffentlichung: Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich	Betreffend Anspruch
A	DE 102011088805 A1 (BAYERISCHE MOTOREN WERKE AG[DE]) 20. Juni 2013 (20.06.2013) Ansprüche 1-8	1
A	US 2013158741 A1 (HAHNE UWE[DE]) 20. Juni 2013 (20.06.2013) Anspruch 1	1

Datum der Beendigung der Recherche: 10.04.2014	Seite 1 von 1	Prüfer(in): FUSSY Siegfried
---	---------------	--------------------------------

^{*)} Kategorien der angeführten Dokumente: X Veröffentlichung von besonderer Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu bzw. auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden. Y Veröffentlichung von Bedeutung : der Anmeldegegenstand kann nicht als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.	A Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert. P Dokument, das von Bedeutung ist (Kategorien X oder Y), jedoch nach dem Prioritätstag der Anmeldung veröffentlicht wurde. E Dokument, das von besonderer Bedeutung ist (Kategorie X), aus dem ein „ älteres Recht “ hervorgehen könnte (früheres Anmeldedatum, jedoch nachveröffentlicht, Schutz ist in Österreich möglich, würde Neuheit in Frage stellen). & Veröffentlichung, die Mitglied der selben Patentfamilie ist.
---	---